

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Vorsteher

Dieter Egli
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 14 00
Fax 062 835 14 25
dieter.egli@ag.ch
www.ag.ch/dvi

Swissplay
Herr Guido Richenberger
c/o Imfri GmbH
Gerliswilstrasse 43
6020 Emmenbrücke

23. Dezember 2021

Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2021; Antrag auf Änderung der Praxis bezüglich der gesetzlich vorgegebenen Abgaben auf Geschicklichkeitsgeldspielgeräten für das Jahr 2021; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Richenberger

Mit gleichlautendem Schreiben haben Sie sich an den Leiter der Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht (IGA) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), an den Leiter Rechtsdienst meines Departements und an mich gewandt. Das vorliegende Schreiben gilt als Antwort für alle Adressaten.

Aus Ihrer Argumentation kann ich nachvollziehbar ableiten, dass die aktuellen Umstände und ständig wechselnden Vorgaben aufgrund der Corona-Situation für Ihre Verbandsmitglieder als Veranstalter von Grossspielen bei den angebotenen Geschicklichkeitsgeldspielen eine negative Auswirkung auf den Bruttospielertrag haben.

Wie bereits im Jahr 2020 wird die IGA des AWA als zuständige Stelle für die zu erhebenden Abgaben auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten für die Lockdown-Phase vom 1. Januar bis zum 18. April 2021 keine Gebühren erheben. Im Weiteren wird sie auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten, welche im Gastrobereich aufgestellt sind, für die Zeit vom 19. April bis zum 30. Mai 2021, in welcher die Gastro-Innenbereiche geschlossen waren, keine Gebühren erheben. Dies ist ein Entgegenkommen gegenüber allen Veranstaltern, damit das Ab- und Anmelden der einzelnen Geräte bei der interkantonalen Geldspielaufsicht (GESPA) entfällt. Dies reduziert die Abgabe pro Gerät bereits um mindestens 30%. Eine generelle Reduktion des Abgabebetrages oder gar der Verzicht auf Abgaben kann aufgrund der klaren gesetzlichen Grundlage (vgl. § 5 Abs. 1 des Geldspielgesetzes des Kantons Aargau [GSG] vom 30.06.2020; SAR 99.300) nicht vorgenommen werden.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie Ihre Verbandsmitglieder über folgende Punkte möglichst zeitnah in Kenntnis setzen:

1. Meldung des Bruttospielertrags für das Jahr 2021

Die Veranstalter müssen den Bruttospielertrag pro aufgestelltem Gerät nach § 5 GSG melden. Dies soll bis spätestens am 25. Januar 2022 umgesetzt werden.

Die Meldungen sind bitte einzureichen an

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Therese Meier, Rain 53, 5001 Aarau
therese.meier@ag.ch

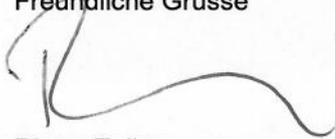
2. Anmeldung für Härtefallmassnahmen

Ihre Verbandsmitglieder mit Sitz im Kanton Aargau konnten Härtefallhilfe in Anspruch nehmen, wenn sie von den wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie stark betroffen waren. Diese Beiträge haben zunächst den Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 abgedeckt. Vom 1. Februar bis am 28. Februar 2022 können diese Unternehmen zusätzliche Unterstützung für das zweite Halbjahr 2021 beantragen. Die Hilfe wird dann auch Unternehmen offenstehen, die bisher noch kein Gesuch gestellt und die während 12 Monaten einen Umsatzrückgang von 40 % oder mehr erlitten haben. Weitere Angaben zu Voraussetzungen und Bemessung der Härtefallhilfe finden Sie unter www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen.

Bezüglich der Auswertung der Aufstelldaten und der daraus resultierenden Rechnungsstellung werden sich die Zuständigen der IGA direkt mit den einzelnen Veranstaltern in Verbindung setzen.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse



Dieter Egli
Regierungsrat

Kopie an:

- Thomas Hartmann, Leiter Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht, AWA
- Frank Klein, Leiter Rechtsdienst des Departements Volkswirtschaft und Inneres